

Berufsordnung des DBSH

Modifizierte Berufsordnung laut Beschluss der BMV Oktober 2001

1. Bildung und Zusammensetzung der Kammern

- 1.1. Jede Kammer besteht aus je 7 Mitgliedern. Die Vorsitzenden sind per Amt geborene Mitglieder.
- 1.2. Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) beruft auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV) jeweils 5 Mitglieder für die beiden Kammern, wobei mindestens zwei ausgewiesenen Ethikspezialisten (ein Praktiker_in - ein Vertreter_in der Lehre) benannt werden müssen.
- 1.3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Dreimalige Berufung ist möglich.
- 1.4. Die Kammern wählen ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in sowie die Protokollführung.

2. Zuständigkeit und Aufgaben

- 2.1. Die erste Kammer ist zuständig für die Prüfung von Vorwürfen berufswidrigen Verhaltens von DBSH-Mitgliedern und hat ein Verfahren entsprechend der Berufsethik des DBSH einzuleiten und durchzuführen.
- 2.2. Die zweite Kammer hat auf Antrag des/der Betroffenen die Entscheidung der ersten Kammer zu überprüfen und nimmt die Eben der Beschwerdestelle ein. Die zweite Kammer entscheidet endgültig.
- 2.3. Die Vorsitzenden der beiden Kammern sollen alle 2 Jahre zum Erfahrungsaustausch zusammentreffen.

3. Verfahren

- 3.1. Berechtigt, die erste Kammer anzurufen (Antrag) sind:
 - ordentliche Mitglieder des DBSH
 - Ethikkommission
 - 3.1.1. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung innerhalb von 3 Monate nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Berufsethik eingereicht werden.
 - 3.1.2. Dem Antrag muss zu entnehmen sein, ob ein kollegiales Gespräch zwischen dem/der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen entsprechend geführt wurde.
- 3.2. Verstöße gegen die Berufsethik unterliegen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren.
- 3.3. Dem/der Betroffenen ist unverzüglich eine Abschrift des Antrages zuzustellen. Er/sie ist zu dem Vorwurf berufswidrigen Verhaltens zu hören.

3.4. Die erste Kammer setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Es ist in Anwesenheit des/der Antragstellers/in und des/der Betroffenen zu verhandeln.

3.4.1. Die Verfahrensbeteiligten können sich je durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen.

3.4.2. Nehmen die Beteiligten an der Verhandlung nicht teil und lässt sich der/die Betroffene nicht vertreten, wird innerhalb einer Frist von 2 Wochen erneut eingeladen. Erscheinen die Beteiligten auch nicht zum neuen Termin, wird in Abwesenheit verhandelt.

3.4.3. Es können Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des DBSH sein müssen.

3.5. Die Sitzungen der Kammern sind prinzipiell nicht öffentlich.

3.6. Die Kammern können folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Auflagen zur Zusatz- oder Nachqualifizierung
- Bußgeld
- Ausschluss aus dem DBSH
- Antrag auf Aberkennung der staatlichen Anerkennung.

3.7. Entscheidungen der Kammern sind schriftlich zu treffen und dem/der Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses des/der Betroffenen aus dem DBSH wird der GfV unterrichtet.

3.8. Gegen die Entscheidung der ersten Kammer kann der/die Betroffene Einspruch bei der zweiten Kammer (Widerspruchsstelle) erheben. Der Einspruch muss schriftlich und mit Begründung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die/den Betroffene/n die der zweiten Kammer erfolgen.

3.9. Die zweite Kammer tritt vor Ablauf von 2 Monaten nach Eingang des Antrages zusammen.
3.4.3 und 3.6 gelten entsprechend.

4. Kosten

4.1. Die Verfahrenskosten der beiden Kammern trägt der Bundesverband.

4.2. Die Kosten, die dem/der Betroffenen entstehen, trägt diese/r selbst, wenn ihm/ihr ein berufswidriges Verhalten nachgewiesen bzw. wenn der Einspruch abgewiesen wird.